



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **14/26/05G**
Vom **25.06.2014**
P130438

Kantonale Volksinitiative für die Fusion der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft

13.0438.03, Bericht der RegioKo vom 15.04.2014

://: Zustimmung zum Gegenvorschlag

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrates Nr. 13.0438.02 vom 21. Januar 2014 sowie in den Bericht der Regiokommission Nr. 13.0438.03 vom 9. April 2014, beschliesst:

Im Sinne eines Gegenvorschlags zu der von 3'379 im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten eingereichten, mit Beschluss des Grossen Rats vom 11. September 2013 als rechtlich zulässig erklärten und vom Grossen Rat in seiner Sitzung vom 11. September 2013 an den Regierungsrat überwiesenen Volksinitiative „Für die Fusion der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft“ mit dem folgenden Wortlaut:

„Die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Stadt stimmberechtigten Personen, reichen, gestützt auf § 47 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 und auf das Gesetz betreffend Initiative und Referendum (IRG) vom 16. Januar 1991, folgende formulierte Volksinitiative auf Änderung der Verfassung des Kantons Basel-Stadt ein:

I.

Der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 wird der folgende Abschnitt angefügt:

XI. Bestimmungen über die Fusion des Kantons Basel-Stadt und des Kantons Basel-Landschaft

§ 150 Verfassungsrat für die Ausarbeitung der Verfassung des Kantons Basel

¹ Zur Ausarbeitung einer Verfassung für den Kanton Basel wird, in Verbindung mit dem Kanton Basel-Landschaft, ein Verfassungsrat von 120 Mitgliedern gewählt. Davon wählt der Kanton Basel-Stadt 60 Mitglieder nach den Vorschriften für die Wahlen in den Grossen Rat. Der Regierungsrat wendet im Kanton Basel-Stadt für die Zuteilung der Mandate an die Wahlkreise den Grossratsbeschluss betreffend die Zahl der den Wahlkreisen der Stadt und den Gemeinden Bettingen und Riehen im Grossen Rat zustehenden Sitze vom 8. Februar 2012 sinngemäss an und stellt dabei sicher, dass den Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen je wenigstens ein zu wählendes Mitglied zugeteilt wird. Wählbar sind alle Stimmberechtigten.

² Innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung der eidgenössischen Gewährleistung dieses Verfassungsparagraphen wählen die Stimmberechtigten die 60 baselstädtischen Verfassungsrätinnen und Verfassungsräte.

³ Die Regierungsräte der beiden Kantone verständigen sich über den Ort der ersten Sitzung und berufen den Verfassungsrat innerhalb von drei Monaten nach der Wahl durch einen gemeinsamen Beschluss dazu ein.

⁴ Der Regierungsrat fördert die Arbeiten des Verfassungsrates nach Möglichkeit. Im Einvernehmen mit dem Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft stellt er dem Verfassungsrat die erforderlichen Arbeitskräfte und Hilfsmittel zur Verfügung und bezahlt die Hälfte der Kosten der Vorbereitungsarbeiten und Arbeiten des Verfassungsrates.

⁵ Der Verfassungsrat konstituiert sich an der ersten Sitzung unter dem Vorsitz des jüngsten der anwesenden Mitglieder selbst. Er gibt sich ein Geschäftsreglement und bestimmt Zeit und Ort seiner weiteren Sitzungen.

⁶ Der Verfassungsrat erlässt eine Verfassung des Kantons Basel mitsamt den erforderlichen Einführungs- und Übergangsbestimmungen und regelt das Verfahren, in dem die neue Verfassung (schrittweise) wirksam wird.

⁷ Die vom Verfassungsrat beschlossene Verfassung des Kantons Basel wird den Stimmberechtigten des Kantons Basel-Stadt und des Kantons Basel-Landschaft in gesonderter, aber gleichzeitiger Abstimmung zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt.

⁸ Wird die Verfassung des Kantons Basel in einem Kanton verworfen, so fällt der vorliegende Verfassungsparagraph über die Fusion des Kantons Basel-Stadt und des Kantons Basel-Landschaft dahin.

⁹ Wenn die Mehrheit der Stimmenden sowohl im Kanton Basel-Stadt als auch im Kanton Basel-Landschaft die Verfassung des Kantons Basel annehmen, so ersuchen die Regierungsräte der beiden Kantone durch einen gemeinsamen Beschluss um Gewährleistung des Bundes und um Änderung des Artikels 1 der Bundesverfassung über den Bestand der Kantone.

¹⁰ Während des Gewährleistungsverfahrens und des Verfahrens zur Änderung der Bundesverfassung wirkt der Verfassungsrat als Gesetzgeber und erlässt ein Gesetz über politische Rechte sowie weitere unumgängliche Gesetze wie

- a) ein Gesetz über die Geschäftsordnung des Kantonsrates,
- b) ein Organisationsgesetz des Regierungsrates und der Verwaltung,
- c) ein Gerichtsorganisationsgesetz,
- d) ein Personalgesetz,
- e) ein Steuergesetz,
- f) ein Finanzhaushaltsgesetz.

¹¹ Wenn die Gewährleistung des Bundes vorliegt, Volk und Stände der Änderung der Bundesverfassung zugestimmt haben und die in Abs. 10 erwähnten Gesetze rechtskräftig vorliegen, wird die Verfassung des Kantons Basel in dem vom Verfassungsrat geregelten Verfahren und auf den von ihm bestimmten Zeitpunkt wirksam.

II.

Die vorliegende formulierte Verfassungsinitiative wird den Stimmberechtigten des Kantons Basel-Stadt und des Kantons Basel-Landschaft in gesonderter, aber gleichzeitiger Abstimmung zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt. Wird sie in einem Kanton verworfen, so fällt sie im anderen Kanton dahin. Wird die vorliegende formulierte Verfassungsinitiative in beiden Kantonen angenommen, so ersuchen die Regierungsräte der beiden Kantone durch gleichzeitige Beschlüsse um Gewährleistung des Bundes. Der angenommene Verfassungsparagraph wird in beiden Kantonen am Tage nach der Publikation der Gewährleistung des Bundes wirksam.“

wird beschlossen:

Gegenvorschlag

I.

Der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 wird der folgende Abschnitt angefügt:

XI. Bestimmungen über die Fusion der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft

§ 150 Verfassungsrat für die Ausarbeitung der Verfassung des Kantons Basel

¹ Zur Ausarbeitung einer Verfassung für den Kanton Basel wird zusammen mit dem Kanton Basel-Landschaft ein Verfassungsrat von ~~100~~ **125** Mitgliedern gewählt. Davon wählt der Kanton Basel-Stadt gemäss seinem Bevölkerungsanteil ~~40~~ **50** Mitglieder nach den Vorschriften für die Wahlen in den Grossen Rat. Der Regierungsrat wendet im Kanton Basel-Stadt für die Zuteilung der Mandate an die Wahlkreise den Grossratsbeschluss betreffend die Zahl der den Wahlkreisen der Stadt und den Gemeinden Bettingen und Riehen im Grossen Rat zustehenden Sitze vom 8. Februar 2012 sinngemäss an und stellt dabei sicher, dass den Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen je wenigstens ein zu wählendes Mitglied zugeteilt wird. Wählbar sind alle Stimmberechtigten.

² Innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung der eidgenössischen Gewährleistung dieses Verfassungsparagraphen wählen die Stimmberechtigten die ~~40~~ **50** baselstädtischen Mitglieder des Verfassungsrates.

³ Die Regierungsräte der beiden Kantone verständigen sich über den Ort der ersten Sitzung und berufen den Verfassungsrat innerhalb von drei Monaten nach dessen Wahl mit gemeinsamem Beschluss dazu ein.

⁴ Der Regierungsrat fördert die Arbeiten des Verfassungsrates nach Möglichkeit. Im Einvernehmen mit dem Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft stellt er dem Verfassungsrat die erforderlichen Arbeitskräfte und Hilfsmittel zur Verfügung und

bezahlt die Hälfte der Kosten der Vorbereitungsarbeiten und Arbeiten des Verfassungsrates.

⁵ Der Verfassungsrat konstituiert sich an der ersten Sitzung unter dem Vorsitz des jüngsten der anwesenden Mitglieder selbst. Er gibt sich ein Geschäftsreglement und bestimmt Zeit und Ort seiner weiteren Sitzungen.

⁶ Der Verfassungsrat erlässt eine Verfassung des Kantons Basel mitsamt den erforderlichen Einführungs- und Übergangsbestimmungen und regelt das Verfahren, in dem die neue Verfassung wirksam wird.

⁷ Die vom Verfassungsrat beschlossene Verfassung des Kantons Basel wird den Stimmberechtigten der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft in gesonderter, gleichzeitiger Abstimmung vorgelegt.

⁸ Wird die Verfassung des Kantons Basel in einem der beiden Kantone Basel-Landschaft oder Basel-Stadt verworfen, so fällt dieser vorliegende Verfassungsparagraph dahin.

⁹ Wenn die Mehrheit der Stimmenden sowohl im Kanton Basel-Stadt als auch im Kanton Basel-Landschaft die Verfassung des Kantons Basel annehmen, so ersuchen die Regierungsräte der beiden Kantone mit gemeinsamem Beschluss um Gewährleistung des Bundes und um Änderung des Artikels 1 der Bundesverfassung über den Bestand der Kantone.

¹⁰ Während des Gewährleistungsverfahrens und des Verfahrens zur Änderung der Bundesverfassung wirkt der Verfassungsrat als Gesetzgeber und erlässt die folgenden unumgänglichen Gesetze:

- a) ein Gesetz über die politischen Rechte,
- b) ein Gesetz über die Geschäftsordnung des Parlaments,
- c) ein Organisationsgesetz der Regierung und der Verwaltung,
- d) ein Gerichtsorganisationsgesetz.

Diese Gesetze unterstehen dem Referendum nach den Bestimmungen der Verfassung des Kantons Basel.

¹¹ Wenn die Gewährleistung des Bundes vorliegt und Volk und Stände der Änderung der Bundesverfassung zugestimmt haben, setzt der Verfassungsrat die Verfassung des Kantons Basel soweit in Kraft, dass sich der neue Kanton organisieren kann. Die übrigen Verfassungsbestimmungen werden in dem vom Verfassungsrat geregelten Verfahren und auf den von ihm bestimmten Zeitpunkt wirksam.

II.

Die Initiative und der Gegenvorschlag sind der Gesamtheit der Stimmberechtigten zum Entscheid vorzulegen. Für den Fall, dass sowohl die Volksinitiative als auch der Gegenvorschlag angenommen werden, haben die Stimmberechtigten zu entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen.

Der Grosse Rat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Volksinitiative „Für die Fusion der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft“ als auch den vorliegenden Gegenvorschlag anzunehmen und bei der Stichfrage dem Gegenvorschlag den Vorzug zu geben.

Der Text der angenommenen Vorlage wird nur unter der Voraussetzung in die Verfassung aufgenommen, dass die entsprechende parallele Vorlage auch im Kanton Basel-Landschaft angenommen wird. In diesem Fall ersuchen die Regierungsräte der beiden Kantone durch gleichzeitige Beschlüsse um Gewährleistung des Bundes.

Diese Änderung tritt nach der Annahme durch das Volk am Tag nach der Gewährleistung durch die eidgenössischen Räte in Kraft.

III.

Dieser Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass der Landrat des Kantons Basel-Landschaft den Stimmberechtigten einen inhaltlich übereinstimmenden Gegenvorschlag zur Abstimmung unterbreitet. Stellt der Landrat der Initiative keinen inhaltlich übereinstimmenden Gegenvorschlag gegenüber, so wird die Initiative der Gesamtheit der Stimmberechtigten mit der Empfehlung auf Annahme und ohne Gegenvorschlag zum Entscheid vorgelegt.

IV.

Wird die Initiative zurückgezogen, so ist der Text des Gegenvorschlags der Gesamtheit der Stimmberechtigten zur Abstimmung vorzulegen.

V.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.